

## N<sup>o</sup> 9.) Generalverordnung

an sämtliche Justizbeamten, königliche und Patrimonialgerichte,  
auch Stadträthe,

die Verainung der Flur- und Grundstücksgrenzen und die Einsendung von  
Flurverzeichnissen betreffend;

vom 7ten Januar 1835.

Zu der, von der Staatsregierung, in Uebereinstimmung mit der letzten Ständeversammlung, beschlossenen Einführung eines neuen Grundsteuersystems und zu Vorbereitung der, darauf sich beziehenden Geschäfte und Einrichtungen, worüber die allerhöchste und höchste Entschliessung nächstens weiter bekannt gemacht werden wird, sind einige einleitende Veranstaltungen zu treffen und es wird in dieser Hinsicht Folgendes verordnet.

1. Wegen der vorzunehmenden Vermessung und Bonitirung der Fluren und Grundstücken ist erforderlich, daß die Grenzen derselben gehörig berichtigt und beraint und alle Grundstücke einzeln verzeichnet werden.

A. Die Berichtigung und Verainung der Grenzen betreffend.

2. Die Grenzen einer jeden Ortsflur, eines jeden Guts mit den sämmtlichen Grundstücken, die zu demselben gehören, und eines jeden einzelnen, für sich bestehenden Grundstücks, ohne Unterschied, ob diese Fluren, Güter und Grundstücke gegenwärtig mit Grundsteuern belegt oder steuerfrei sind, oder welche Eigenschaft sie sonst haben, sind, insoweit dies nicht bereits gehörig geschehen, unter Anleitung der betreffenden Obrigkeit und da nöthig mit deren Concurrenz, durch die Ortsgerichtspersonen mit Zuziehung der Betheiligten gehörig festzustellen, zu verainen und mit Grenzmalen zu versehen, so daß in Rücksicht des Umfangs derselben und des Besitzstandes völlige Gewißheit erlangt wird.

3. Insofern wegen einzelner Grundstücke Grenzstreitigkeiten bereits anhängig sind, oder sich bei der Verainung Differenzen ergeben, die nicht sofort erledigt werden können, ist die Verainung zwar auszusetzen, jedoch für die baldmöglichste Feststellung der Grenzen von der Obrigkeit Sorge zu tragen.

4. Das Grenzberichtigungs- und Verainungsgeschäft muß in so weit möglich bis zum 1sten April d. J. beendigt seyn. Sollte jedoch die Beendigung desselben bis zu diesem Zeitpunkte in einzelnen Fällen aus erheblichen Ursachen, wohin auch die §. 3. bemerkten gehören, nicht bewirkt werden können; so sind die Gründe der, zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems des Nächsten niederzusetzenden Centralcommission mit Ablauf der gedachten Frist anzuzeigen, und deren Entschliessung zu erwarten.